OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154832/2/DM

Datum:
Linz, 24. August 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 2.6.2026, GZ: BHVBBA-2024-208057/77-Mil, betreffend eine Benützungsuntersagung gemäß der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 2.6.2026, GZ: BHVBBA-2024-208057/77-Mil, wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2.6.2026, GZ: BHVBBA-2024-208057/77-Mil, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden kurz: Bf) gemäß § 44 Abs. 2 Z 3 Oö. BauO 1994 iVm § 1 Oö. Bau-Übertragungsverordnung die „Benützung des Bauwerks auf den Grundstücken Nr. aaa, bbb und Baufläche eee, KG. ccc C__, baurechtlich bewilligt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18.6.2025, BHVBBA-2024-208057/43-MIl, [untersagt]".

Begründend wurde ausgeführt, unter Spruchabschnitt III. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18.6.2025, BHVBBA-2024-208057-43-Mil, sei die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines temporären Gastronomiebetriebes in den Sommermonaten von 1.4. bis 30.9. jeden Jahres am Standort C__, Grundstücks Nr. aaa und bbb sowie Baufläche eee, jeweils KG ccc C__, erteilt worden. Aufgrund von Anrainerbeschwerden sei die belangte Behörde auf vorgenommene Planabweichungen des genehmigten Projekts aufmerksam gemacht worden. Über Aufforderung der Behörde sei daraufhin ein Einreichplan vom 30.4.2026 an die belangte Behörde übermittelt und vom bau- und gewerbetechnischen Amtssachverständigen beurteilt worden. Bei Durchsicht des Planes sei erkennbar gewesen, dass die vorgenommenen Planabweichungen einer Baubewilligung bedürfen. Eine erneute schriftliche Eingabe vom 27.5.2026 habe ebenfalls die schon mit 30.4.2026 vorgelegten Planabweichungen gezeigt. Aufgrund der vorgelegten geänderten Projektunterlagen sei zweifelsfrei erwiesen, dass das mit Bescheid der belangten Behörde vom 18.6.2025 baubehördlich bewilligte Vorhaben von der damaligen Baubewilligung abweiche. Da die Planabweichungen bisher noch nicht baurechtlich bewilligt worden seien, wäre die Benützung der im Spruch angeführten Anlagen zu untersagen gewesen.

2. In der dagegen erhobenen Beschwerde brachte die rechtsfreundlich vertretene Bf im Wesentlichen vor, mit Bescheid der belangten Behörde vom 18.6.2025, BHVBBA-2024-208057-43-Mil, sei ihr neben der gewerberechtlichen Genehmigung auch die Baubewilligung für die Errichtung des temporären Gastronomiebetriebes auf dem Grundstücken Nr. aaa und ddd (gemeint wohl: fff) sowie eee, jeweils KG ccc C__, erteilt worden. Im Frühjahr 2026 sei mit der Bauausführung begonnen worden. Am 30.3.2026 und 1.4.2026 seien offenbar mehr oder weniger anonyme Anrainerbeschwerden bei der belangten Behörde eingelangt. Da sich nach Ansicht der Behörde aus diesen Beschwerden bzw. den damit übermittelten Lichtbildern ergeben habe, dass die Ausführung des Daches über dem Container eine Abweichung von der genehmigten Planung darstelle, sei die Bf mit Schreiben vom

7.4.2026 zur Stellungnahme aufgefordert worden. Darin habe die Bf u.a. mitgeteilt, dass sich die Planänderung auf das Schutzdach beschränke, welches im Zuge der Umsetzung des Projekts vergrößert worden sei. Bezüglich der nun beschwerdegegenständlichen Benützungsuntersagung sei es jedenfalls nicht ausreichend, zur Begründung einfach auf Anrainerbeschwerden sowie die behördenseitige Überprüfung eines Einreichplanes zu verweisen. Dies umso weniger, wenn damit keinerlei Konkretisierung des relevanten Sachverhalts durch die Behörde im Hinblick auf die angenommenen Planabweichungen einhergehe. Es bleibe nämlich gänzlich offen, was nach Ansicht der Behörde durch Anrainerbeschwerden dokumentiert sein soll bzw. sich für die belangte Behörde aus dem übermittelten Einreichplan ergebe. Hinzu komme, dass auch die Benützungsuntersagung in Bezug auf das „Bauwerk" sowie die Grundstücke völlig unspezifisch sei. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass es tatsächlich kein (einzelnes) Bauwerk auf den Grundstücken Nr. aaa und bbb sowie eee, jeweils KG C__, gebe. Wie den projektbezogenen Plänen einerseits und dem Grundbuch bzw. der digitalen Katastermappe andererseits entnommen werden könne, gebe es auf den drei im Bescheid angeführten Grundstücken nicht ein Bauwerk, sondern seien im Zuge der Umsetzung des Projekts mehrere voneinander getrennte bauliche Anlagen errichtet worden. Diese befänden sich teilweise auf einem, teilweise auf zweien der angeführten Grundstücke. Hinzu komme, dass auf dem Grundstück Nr. bbb zudem auch ein Bauwerk als Altbestand bestehe. Es sei sohin völlig unklar, was für ein Bauwerk auf den Grundstücken Nr. aaa und bbb sowie eee, jeweils KG C__, im Spruch des bekämpften Bescheides gemeint sein solle, schlicht und ergreifend deshalb, weil es ein solches in der Natur nicht gebe.

3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt samt dem angefochtenen Bescheid und der Beschwerde. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt klar und widerspruchsfrei.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 59 Abs. 1 AVG hat der Spruch (eines Bescheides) die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner

die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen („Bestimmtheitsgebot").

Der Spruch ist der Kern des Bescheides, die individuelle Norm, die in Rechtskraft erwachsen (verbindlich werden) und daher allenfalls vollstreckt werden kann [*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 59 (Stand 1.3.2023, rdb.at) Rz 1]. Aus dem Spruch muss daher klar und unzweideutig hervorgehen, worüber und wie entschieden wurde [*Hengstschläger/Leeb,* aaO, Rz 86].

An die Bestimmtheit des Spruchs von Leistungsbescheiden sind, insbesondere vor dem Hintergrund ihrer Vollstreckbarkeit, erhöhte Anforderungen zu stellen. Nach stRsp des VwGH muss der Spruch eines Bescheides, mit dem der Partei eine Verpflichtung auferlegt wird, zum einen so bestimmt gefasst sein, dass dem Bescheidadressaten die überprüfbare Möglichkeit gegeben wird, dem Leistungsauftrag zu entsprechen. Zum anderen bedeutet die von § 59 Abs. 1 AVG für Leistungsbefehle geforderte Deutlichkeit eine Bestimmtheit – und nicht bloß Bestimmbarkeit (siehe insbesondere VwGH 16.9.1999, 99/07/0063; so auch VwGH 15.7.1999, 99/07/0033; 16.6.2004, 2001/08/0034; *Raschauer,* ZfV 1997, 441) – in dem Sinn, dass ohne weiteres Ermittlungsverfahren und neuerliche Entscheidung eine Vollstreckungsverfügung nach dem VVG, insbesondere (vgl. aber auch § 5 Abs. 1 VVG) im Rahmen einer allfälligen, ihrem Umfang nach deutlich abgegrenzten Ersatzvornahme ergehen kann [*Hengstschläger/Leeb,* aaO, Rz 90]. Diese Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gilt gleichermaßen für Unterlassungsbescheide (siehe die beschwerdegegenständliche Benützungsuntersagung). Diese sind zwar genauso wenig wie Duldungsbescheide einer Ersatzvornahme, sehr wohl aber einer Vollstreckung durch Zwangsstrafen zugänglich (§ 5 Abs. 1 VVG) [*Hengstschläger/Leeb,* aaO, Rz 91].

Wie die Bf in ihrer Beschwerde zu Recht moniert, wird im Spruch des angefochtenen Bescheides nicht konkretisiert, welches Bauwerk von der Benützungsuntersagung betroffen ist. Da es auf den gegenständlichen Grundstücken offenbar mehrere bauliche Anlagen gibt, wäre von der belangten Behörde im Spruch des angefochtenen Bescheides konkret anzuführen gewesen, welche bauliche Anlage nicht benützt werden darf. Dies ist nicht geschehen. Weist ein Bescheid nicht die gemäß § 59 Abs. 1 AVG erforderliche Bestimmtheit auf, ist er nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes mit Rechtswidrigkeit des Inhalts belastet [siehe wiederum *Hengstschläger/Leeb,* aaO, Rz 98].

Der angefochtene Bescheid ist daher aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen waren.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter